

**Satzung
der Stadt Elsdorf
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Straßenreinigung in der
Stadt Elsdorf
vom 17. 11. 2010** 1) 2) 3) 4) 5)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NW) - vom 18.12.1975 (GV. NW. S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV. NRW S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV. NRW S. 1150) hat der Rat in Elsdorf in seiner Sitzung am 19.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Stadt Elsdorf erhebt für die von ihr nach der Satzung der Gemeinde Elsdorf über die Straßenreinigung durchzuführende Reinigung Benutzungsgebühren nach § 6 KAG i.V.m. § 3 StrReinG NW.

Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

**§ 2
Gebührenmaßstab**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der Straße, die durch die das Grundstück (§ 5 der Satzung über die Straßenreinigung) erschlossen ist (Frontlänge) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen.
- (2) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstückseite an diese Straße, so wird an Stelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die an der Straße zugewandte Grundstückseite zugrundegelegt. Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straße verläuft.

1) Satzung über die 1. Änderung der Satzung vom 22.11.2011

2) Satzung über die 2. Änderung der Satzung vom 04.10.2012

3) Satzung über die 3. Änderung der Satzung vom 18.09.2014

4) Satzung über die 4. Änderung der Satzung vom 24.10.2016

5) Satzung über die 4. Änderung der Satzung vom 10.10.2017

- (3) Grenzt ein Grundstück an mehrere von der gemeindlichen Straßenreinigung erfasste öffentliche Straßen, so werden die Grundstücksseiten in den Straßen zugrundegelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstückes möglich ist (§ 5 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung); bei abgeschragten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrundegelegt.
- (4) Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedenen befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste von dem an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrundegelegt.
- (5) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Abs. 1 bis 4 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (6) Die vorstehenden Regelungen gelten für unbebaute Grundstücke sinngemäß.

§ 3 **Gebührensatz**

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn, einschließlich der Winterwartung, jährlich je m Grundstücksseite – Frontlänge – (§2)

1,32 €

- (2) Wird nur die Winterwartung von der Stadt durchgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr je m Grundstücksseite – Frontlänge – (§ 2)

0,81 €

§ 4 **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Grundstückseigentümer sind Gesamtschuldner. Im Falle des Erbbaurechts tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Darüber hinaus haftet der bisherige Gebührenpflichtige so lange, bis der Eigentumswechsel der Stadt bekannt gegeben wird.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 5

Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße oder des Straßenteils folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Jahres der Restteil des Jahres.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt, und zwar mit dem entsprechenden Jahresbruchteil.
- (3) Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt wird oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ist die Reinigung aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat (z.B. parkende Fahrzeuge) nicht möglich, so besteht ebenfalls kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (4) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 6

Außerkräftreten / Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.